

Förderverein Grundschule „Am Albertschacht“ Freital-Wurgwitz e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein GS Freital – Wurgwitz Am Albertschacht“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Förderverein Grundschule „AM ALBERTSCHACHT“ Freital-Wurgwitz e. V..

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (3) Sitz und Postanschrift des Vereins ist Grundschule Freital-Wurgwitz,
Zur Quäne 11 in 01705 Freital.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Freital-Wurgwitz in ideeller und materieller Hinsicht. Dies wird unter anderem durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln verwirklicht. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein Grundschule „AM ALBERTSCHACHT“ Freital-Wurgwitz e. V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrer, Freunde, Förderer und Gönner der Grundschule Freital-Wurgwitz „Am Albertschacht“.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist die Voraussetzung ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Der Schulleiter der Grundschule Freital-Wurgwitz ist Kraft seines Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Ein Ehrenmitglied hat zu kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Ein Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht in den beschließenden Organen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft mit einem Beschluss in einfacher Mehrheit widerrufen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, förmlichen Ausschluss, durch Ausschluss mangels Interesse, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Eltern, deren Kinder die Grundschule besuchen, im Regelfall mit dem Schulwechsel des Kindes.
- (3) Für alle anderen Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Monatsende wirksam wird mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes förmlich ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Vereines handelt. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Mitglieder, die erst im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten, zahlen den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Der Jahresbeitrag wird spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein als stimmberechtigte, natürliche Mitglieder angehören. Dem Vorstand gehört der Schulleiter der Grundschule Freital-Wurgwitz Kraft seines Amtes an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die noch bestehende Amtszeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zur Beratung kann der Vorstand einen Beirat einberufen. Den Mitgliedern des Beirates können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird für eine begrenzte Zeit berufen, die der Vorstand festlegt.

§ 10

Vergütung für eine Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale von maximal 500,- € je Geschäftsjahr) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Übersteigen die Gesamtkosten aller entgeltlichen Vereinstätigkeiten 60% des aktuellen Vereinsvermögens, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung (Beschluss in einfacher Mehrheit) einzuholen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nur auf Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes vom Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme von Auskünften über die weitere Arbeit des Vereines,
 - e) Anregungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit,
 - f) Wahl des neuen Vorstandes,

- g) Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Vorstandsmitglied ist,
 - h) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen
 - i) Aussprache der Mitglieder.
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines,
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für die weiteren durch Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zum Aushang in der Grundschule unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Ferientage sind dabei als Einberufungstage ausgeschlossen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Änderung der Satzung oder zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Liquidationskosten dem Kultur- und Sportbund Freital-Wurgwitz e.V., Pesterwitzer Straße 6, 01705 FREITAL (OT Wurgwitz) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.12.2015 im §14 (3) geändert und ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 13. Januar 2010.

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR41053 eingetragen.

Freital, den 08.12.2015

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 07.04.2016.